

Die EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (kurz MiFID II), ist in Österreich durch das **Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 2018** und die direkt anwendbare **delegierte Verordnung (EU) 2017/565 zur MiFID II** umgesetzt. Die **TopTen Wertpapier GmbH** (nachstehend auch „TopTen“) ist gem. § 48 WAG 2018 und Art 6 Disclosure-VO verpflichtet, ihren Kunden nachfolgende Informationen iZm den angebotenen Dienstleistungen und Produkten zur Verfügung zu stellen.

Rahmenvereinbarung

TopTen als Wertpapierfirma ist auf der Grundlage der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) erteilten Konzession gemäß § 3 WAG 2018 zur **Anlageberatung über und Vermittlung von Finanzinstrumenten („Anlagevermittlung“)** berechtigt. TopTen erbringt den Kunden die Wertpapierdienstleistung einer **einmaligen Vermittlung** oder **einmaligen Beratung** in Bezug auf Finanzinstrumente. Dies erfolgt – sofern nicht zwischen Ihnen und TopTen im Einzelfall abweichend vereinbart oder ergänzt – zu den gegenständlichen und den für die Ausführungen des Auftrags gemäß Antragsformular/Transaktionsauftrag ergänzenden Bedingungen, die gleichzeitig die Rahmenvereinbarung für die Tätigkeit der TopTen darstellen. Aus dieser Rahmenvereinbarung ergeben sich keine Nachbetreuungspflichten, insbesondere nicht zur laufenden Beobachtung des Kundenportfolios oder zur jährlichen Überprüfung der Eignung des empfohlenen Finanzinstruments. Auf Wunsch des Kunden kann diese vorgenommen werden.

Als Kunde von TopTen können Sie darauf vertrauen, dass Sie bestmöglich beraten werden. Bevor Ihr/e Berater/in für Sie tätig werden kann, muss er/sie von Ihnen umfangreiche – vom WAG 2018 genau definierte – Informationen einholen. Diese werden benötigt, um Ihnen ein geeignetes Produkt empfehlen bzw. ein angemessenes Produkt vermitteln zu können.

Bei einer **Anlageberatung** ist TopTen verpflichtet, die Geeignetheit der Finanzinstrumente für den Kunden zu beurteilen – das bedeutet, dass TopTen nur solche Finanzinstrumente empfehlen darf, die für den Kunden aufgrund seiner Angaben, nämlich Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ der Finanzinstrumente, finanzielle Verhältnisse (Herkunft und Höhe des Einkommens, der Vermögenswerte sowie finanzielle Verpflichtungen), Risikotoleranz, Fähigkeit zur Verlusttragung, Anlageziele/ Anlagedauer und Nachhaltigkeitspräferenzen, passend sind. Sofern der Kunde unzureichende Angaben dazu macht, wird TopTen keine Finanzinstrumente empfehlen. Die seitens TopTen abgegebene Erklärung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente wird erst durch die Weiterleitung des Kundenauftrags an die Depotbank/Verwahrstelle (KAG) wirksam.

Bei einer **(Anlage)Vermittlung** ist TopTen verpflichtet, die Angemessenheit der Finanzinstrumente für den Kunden – aufgrund seiner Angaben über die Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ der Finanzinstrumente – zu beurteilen. Stellt TopTen fest, dass das betreffende Finanzinstrument nicht angemessen ist, wird der Kunde deutlich wahrnehmbar, klar und unmissverständlich gewarnt. Sofern der Kunde unzureichende Angaben über seine Kenntnisse und Erfahrungen macht, wird er ebenfalls deutlich wahrnehmbar, klar und unmissverständlich gewarnt, dass TopTen nicht beurteilen kann, ob die gewünschten Finanzinstrumente angemessen sind. In diesen Fällen kann der Kunde das gewünschte Finanzinstrument nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch über TopTen beziehen.

Berater/innen

Top Ten bedient sich zur Durchführung ihrer Tätigkeit hauptsächlich nicht angestellter Berater/innen. Bei den Beratern/innen handelt es sich um sogenannte "Wertpapiervermittler" (WPV) und „vertraglich gebundene Vermittler“ („vgV“). Diese sind – wenn sich dem Kunden gegenüber als „vgV“ oder als „WPV“ von TopTen ausgewiesen haben – Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB (Allgemeines Bürgerliches

Gesetzbuch). Sie handeln dann im Namen und auf Rechnung von TopTen, d.h. TopTen übernimmt die Haftung für deren Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf Finanzinstrumente. Die Berater/innen verfügen – nach positiver Absolvierung entsprechender Prüfungen – über Gewerbeberechtigungen als „Wertpapiervermittler“ oder „Gewerblicher Vermögensberater“. Sie werden von TopTen über Produkte, gesetzliche Rahmenbedingungen und Belange, die für eine optimale Kundenbetreuung unerlässlich sind, laufend geschult. TopTen hat ihre „vgV“ und „WPV“ im Register der österreichischen FMA eingetragen.

Kundeneinstufung

TopTen erbringt ihre Dienstleistungen ausschließlich an Privatkunden im Sinne des WAG 2018. Der Kunde wird daher als „Privatkunde“ eingestuft, gleichgültig ob Verbraucher, Unternehmer oder juristische Person und kommt damit in den Genuss des höchsten Schutzniveaus gemäß WAG 2018. Eine Umstufung zum „Professionellen Kunden“ iSd. WAG 2018 ist nicht möglich. Bei bestellten Vertretern (z.B. Geschäftsführer einer GmbH, Treuhänder) werden die erforderlichen Informationen für die Beurteilung von Angemessenheit oder Geeignetheit vom Vertreter eingeholt. Bei aus mindestens zwei Personen bestehenden Gruppen (z.B. Ehepaaren) werden die Informationen der Person mit den geringsten Kenntnissen und Erfahrungen berücksichtigt.

Kundenkommunikation

Erster Ansprechpartner für den Kunden ist sein **Berater von TopTen** – seine Kontaktdaten finden sich im Anlagegesprächsprotokoll.

Die TopTen Wertpapier GmbH, Krugerstraße 13, 1010 Wien, Österreich, ist zu erreichen unter

Telefonnummer: +43 1 5037450
Telefaxnummer: +43 1 5037450-28
E-Mail: info@topten-wp.at

TopTen kommuniziert mit dem Kunden jederzeit in Deutsch und übermittelt Dokumente von TopTen stets in deutscher Sprache.

TopTen kommuniziert mit dem Kunden primär per E-Mail, ggf. per Telefon und Brief/Telefax. TopTen stellt notwendige Informationen gem. WAG 2018 (Basisinformationsblatt, Ex post-Kosteninformation, etc) elektronisch zur Verfügung (per mail und/oder in der KundenApp). Der Kunde kann diese Informationen auf Verlangen auch in Papierform erhalten.

Aufzeichnung der elektronischen Kommunikation

TopTen ist verpflichtet, die elektronische Kommunikation iZm. mit der Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen aufzuzeichnen, sie dem Kunden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen und für fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist kann durch eine Verordnung der FMA auf max. sieben Jahre verlängert werden. **TopTen nimmt Kundenaufträge elektronisch ausschließlich per E-Mail oder Telefax an. Per Telefon, SMS, via Messengerdienste oder Videotelefonie übermittelte Kundenaufträge werden nicht angenommen.**

Beschwerdemöglichkeit

Im Falle einer Beschwerde über TopTen, ihre Mitarbeiter/innen und/oder ihre Berater/innen sowie andere mit TopTen verbundene Personen oder über eine von TopTen angebotene Dienstleistung kann sich der Kunde schriftlich, telefonisch, per Fax, per E-Mail (beschwerde@topten-wp.at) oder persönlich an TopTen wenden. Details zum Beschwerdemanagement von TopTen sind dem Informationsblatt „**Kundenzufriedenheit - Beschwerdemanagement**“ zu entnehmen, die unter www.topten-wp.at veröffentlicht ist.

Aufsichtsbehörde

TopTen untersteht der Aufsicht der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich.

Kundenreporting

Der Kunde wird vor Abschluss des Geschäfts u.a. auch über alle Kosten und Nebenkosten sowohl in Bezug auf das/die gewählte(n) Finanzinstrument(e) als auch in Bezug auf die von TopTen zu erbringenden Wertpapierdienst- und Nebendienstleistungen informiert (Ex ante-Kosteninformation). Bei einer Anlageberatung erhält der Kunde einen schriftlichen Bericht mit einem Überblick über die Produktempfehlungen und weshalb diese Produkte – basierend auf den Angaben des Kunden – im Hinblick auf seine persönlichen Ziele und Umstände für ihn passend sind (Geeignetheitserklärung).

Eine transaktionsbezogene und periodische Berichterstattung über die ausgeführten Wertpapiergeschäfte erfolgt durch die Depotbank/Verwahrstelle, die den jeweiligen Kundenauftrag ausgeführt hat und die Wertpapiere verwahrt, uzw. gemäß den Geschäftsbedingungen der Depotbank/Verwahrstelle bzw. der zwischen dem Kunden und der Depotbank/Verwahrstelle getroffenen Vereinbarung. Zusätzlich erhält der Kunde – sofern gesetzlich erforderlich – jährlich im Nachhinein von TopTen (per mail bzw. in der Kunden-App) oder von der Depotbank/Verwahrstelle einen Bericht über alle Kosten und Nebenkosten in Bezug auf das/die gewählte(n) Finanzinstrument(e) und über die von TopTen erbrachten Wertpapierdienstleistungen zur Verfügung gestellt (Ex post-Kosteninformation).

Schutz des Kundenvermögens / Anlegerentschädigung

TopTen bzw. der/die Berater/in ist gemäß ihrer Konzession nicht zur Entgegennahme bzw. Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten des Kunden berechtigt.

TopTen ist gemäß § 73 WAG 2018 Mitglied der österr. Anlegerentschädigung für Wertpapierfirmen GmbH).

Informationen zur Anlageberatung

Eine Wertpapierfirma kann gemäß WAG 2018 eine Anlageberatung nur dann unabhängig erbringen, wenn sie – unter anderem – für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden keine Vorteile von Dritten annimmt und behält. TopTen bietet von vielen internationalen und österr. Kapitalanlagegesellschaften (KAG) bzw. Herstellern Finanzinstrumente an, erhält aber im Zusammenhang mit der Beratung/Vermittlung auch Vorteile (Provisionen) von den Herstellern oder der Verwahrstelle – sie erbringt die Anlageberatung daher nicht unabhängig.

TopTen bietet insb. Investmentfonds an, die eine marktübliche Kostenstruktur haben und auf Basis der vom Hersteller definierten Merkmale für den Kunden geeignet erscheinen. TopTen hat für die Investmentfonds insbesondere Hersteller gewählt, zu denen sie in keiner engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung steht. Eine Aufstellung zu den Herstellern und ihrem Verhältnis zu TopTen kann der Kunden auf Nachfrage jederzeit erhalten. TopTen erhält bei Investmentfonds in der Regel Abschluss- und Abschlussfolgeprovisionen vom Hersteller oder der Verwahrstelle. Es können daher Interessenkonflikte auftreten. TopTen ist grundsätzlich bestrebt, Interessenkonflikte zwischen dem Kunden und TopTen bzw. dem Kunden und dem/der Berater/in oder zwischen dem Kunden und anderen Unternehmen des Konzerns, dem TopTen angehört, zu vermeiden und ergreift dafür intern die notwendigen Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind in der **Conflict of Interest-Policy der TopTen** festgehalten, welche unter www.topten-wp.at veröffentlicht ist.

Informationen über Finanzinstrumente

Der Kunde kann Informationen zu Wertpapieren den „Basisinformationen für Wertpapiere“ entnehmen. Detaillierte Beschreibungen über die von TopTen beratenen und/oder vermittelten Investmentfonds und die damit verbundenen Risiken finden sich in den sog. Basisinformationsblättern des Herstellers bzw. der KAG.

Abwicklung von Kundenaufträgen / Durchführungspolitik

TopTen kann die Annahme eines Kundenauftrags ablehnen. Im Falle seiner Annahme besteht jedoch die Pflicht zur bestmöglichen Weiterleitung/Durchführung („Best Execution“). Dies findet keine Anwendung bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen an inländischen Investment-/Immobilienfonds und/oder ausländischen Kapitalanlagefonds, sofern diese über eine Depotbank oder Verwahrstelle erfolgen. Anweisungen des Kunden zur Auftragsausführung gehen stets vor, einen allfälligen Schaden daraus hat der Kunde zu tragen. TopTen überprüft die auf Basis der Beratung oder Vermittlung erteilten Kundenaufträge nach deren Eingang und übermittelt diese – nach Durchführung aller Prüfungen – unverzüglich zur Ausführung an die vom Kunden benannte Depotbank/Verwahrstelle, es sei denn, der Kundenauftrag, das Anlagegesprächsprotokoll oder sonstige für die Weiterleitung wesentliche Unterlagen sind fehlerhaft und/oder unzureichend. In diesen Fällen erfolgt unverzüglich eine Information an den Kunden und ein Auftrag zur Nachbesserung an den Berater. Weiterzuleitende Transaktionsaufträge werden an Banktagen zwischen Montag und Donnerstag bis 15:30 Uhr sowie Freitag bis 13.00 Uhr angenommen. Später eingehende Aufträge können auch erst am nächstfolgenden Banktag bearbeitet werden. TopTen ist berechtigt, eingehende Aufträge über den ganzen Tag zu sammeln und gesammelt weiterzuleiten. Kundenaufträge können nur per Mail oder per Telefax erfolgen – Aufträge per Telefon, Videotelefonie oder via Messengerdienste an TopTen bzw. den/die Berater/in sind nicht möglich.

Bei der Auswahl von Depotbanken/Verwahrstellen beachtet TopTen die Vorschriften zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen und wählt nur Depotbanken/Verwahrstellen aus, die über eine entsprechende IT-Schnittstelle (zwecks Datenaustausch) und über eine eigene sog. „Best Execution Policy“ verfügen.

Diese muss folgendes beinhalten: Regelungen zu Ausführungswegen (schriftlich, elektronisch und online), die eine gleichbleibende Ausführung im besten Interesse eines Kunden erwarten lassen. Das Produktuniversum von TopTen umfasst aktuell Investmentfonds und ausgewählte Aktien und Anleihen. Kundenaufträge zu Investmentfonds werden nicht an sog. Ausführungsplätze (Börse, multilaterales Handelssystem, o.ä.) weitergeleitet, sondern an eine der unten angeführten vom Kunden gewählte Depotbank übermittelt, damit diese sie selbst ausführt, an eine andere Bank (unter Berücksichtigung der Annahmeschlusszeit bzw. Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds) oder direkt an die Fondsgesellschaft bzw. bei ausländischen Investmentfonds an eine internationale Fondssorderouting-Plattform zur Ausführung weiterleitet.

Kundenaufträge zu Aktien und Anleihen werden nur weitergeleitet, sofern dies über die unten angeführten Depotbanken möglich ist. Nach Auffassung von TopTen sind diese Depotbanken unter Berücksichtigung ihres Kosten- und Leistungsspektrums für die Anliegen der Kunden angemessen. Der Kunde kann über TopTen Weisungen erteilen, an welchen Plätzen die Aufträge zu Aktien und Anleihen ausgeführt werden sollen. Solche Weisungen gehen den dieser Durchführungspolitik jedenfalls vor und werden von TopTen gesondert dokumentiert.

Hinweis: Eine Weisung des Kunden befreit TopTen davon, bei der Weiterleitung der Aufträge hinsichtlich der von der betreffenden Weisung erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die Durchführungsgrundsätze sowie die Kriterien für die Auswahl von Ausführungsplätzen können beim Berater/der Beraterin angefordert werden.

Die Best Execution-Policies von Depotbanken/Verwahrstellen gehen der vorliegenden Durchführungspolitik stets vor. Von TopTen wurden nach oben genannten Kriterien – zusätzlich zu den jeweiligen Verwahrstellen (KAGs) – folgende Depotbanken ausgewählt:

- Schelhammer Capital Bank AG
- easybank (BAWAG P.S.K. AG)
- Moventum S.C.A.

Information zum „Execution Only“-Geschäft

TopTen kann Kundenaufträge – ohne zuvor die Angemessenheit zu beurteilen – auch nur zur Ausführung weiterleiten, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind (Execution Only):

- Kundenauftrag betrifft nicht komplexe Finanzinstrumente
- Execution Only erfolgt auf Veranlassung des Kunden
- Hinweis, dass TopTen die Entscheidung des Kunden betreffend seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht beurteilt
- TopTen hält ihre Conflict of Interest-Policy ein

„Product Governance-Prozess“

TopTen hat für die Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten gemäß § 31 WAG 2018 einen sog. Product Governance-Prozess, also Produktüberwachungsvorkehrungen etabliert, um sicherzustellen, dass die Finanzinstrumente hinsichtlich ihrer vom Hersteller definierten Merkmale (Risikoneigung, Verlusttragfähigkeit, ...) mit den Bedürfnissen und Zielen des Kunden übereinstimmen.

Kosten beim Erwerb von Finanzinstrumenten

TopTen vermittelt Investmentfondsanteile zzgl. eines Ausgabeaufschlags (Agio) oder einer sog. Effektenprovision, die dem Kunden von der Depotbank/Verwahrstelle belastet werden. TopTen erhält aus dem Agio bzw. der Effektenprovision eine Vergütung für die Vermittlung des Kundenauftrags. In den Investmentfonds wird der Investitionsbetrag nach Abzug des Agios bzw. der Effektenprovision (und allfälliger Ticket Fees) investiert.

Alternativ kann TopTen dem Kunden Finanzinstrumente gegen Verrechnung eines Vermittlungsentgelts in Höhe von bis zu 7% (vom einmaligen Investitionsbetrag oder von der geplanten Sparsumme) vermitteln. Das Vermittlungsentgelt wird – aufgrund eines mit dem Kunden vereinbarten SEPA-Lastschrift-Mandats – eingezogen, frühestens am 10. des dem Unterschriftsdatum folgenden Monats. Das Vermittlungsentgelt kann auch in Raten eingezogen werden, jeweils zum 1. eines Quartals (Jänner, April, Juli, Oktober). Offene Vermittlungsentgeltraten können im Zuge eines Mahnwesens eingefordert werden, die damit verbundenen Spesen sind vom Kunden zu tragen.

Für laufende Betreuung und Support kann TopTen dem Kunden ein Honorar in Rechnung stellen.

HINWEIS: Zusätzlich zum Agio bzw. zur Effektenprovision oder zum Vermittlungsentgelt (siehe oben) fallen bei Investmentfonds Kosten für Management/Verwaltung des Fonds an, die seitens der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds jedoch nicht dem Kunden/Anleger direkt, sondern dem betreffenden Investmentfondsvermögen nach im Verkaufsprospekt festgelegten Kriterien belastet werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist dem jeweiligen Verkaufsprospekt zu entnehmen – sie fällt für den Kunden immer an, unabhängig davon, ob ihm das Finanzinstrument von einer Bank oder von TopTen vermittelt wurde. Für die Durchführung von Transaktionen, die Verwahrung der Finanzinstrumente bzw. die Depotführung werden dem Kunden von Seiten der Depotbank/Verwahrstelle in der Regel gesondert Gebühren in Rechnung gestellt. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach den gültigen Sätzen der jeweiligen Depotbank/Verwahrstelle (siehe „Vergleich Plattformen Österreichs“ unter www.topten-wp.at).

HINWEIS: Agio, Effektenprovision oder das Vermittlungsentgelt sowie weitere Kosten werden dem Kunden bei Geschäftsabschluss in der ex ante-Kosteninformation offengelegt. Der Kunde erhält jährlich im Nachhinein per mail oder in der Kunden-App einen Bericht (ex post-Kosteninformation) über die tatsächlich angefallenen Agios, Effektenprovisionen oder das Vermittlungsentgelt sowie weitere Kosten.

HINWEIS: Eine Publikation der FMA über Bandbreiten von marktüblichen Entgelten der Wertpapierfirmen findet sich auf der Homepage der

FMA (www.fma.gv.at).

HINWEIS: TopTen vermittelt dem Kunden Finanzinstrumente nur unter der Bedingung, dass er sich für eine der vorstehend angeführten Depotbanken entscheidet – die Beratung/Vermittlung von Finanzinstrumenten bei einer anderen Depotbank wird von TopTen nicht angeboten. Der Kunde erhält sowohl für die empfohlenen/vermittelten Finanzinstrumente als auch für das Depot einen Nachweis über Kosten und Gebühren.

Annahme von Vorteilen (Provisionen, Zuwendungen)

TopTen bzw. der/die Berater/in bietet dem Kunden für seine Vermögensanlage in Finanzinstrumenten eine hochwertige Aufklärung und individuelle fachkundige Beratung an, damit der Kunde unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten sowie unter Berücksichtigung seiner finanziellen Verhältnisse, seiner Anlageziele, seiner Risikobereitschaft und seiner Nachhaltigkeitspräferenzen eine Anlageentscheidung treffen kann. Dies und die Abwicklung von Kundenaufträgen ist für TopTen mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden.

Im Falle der Vermittlung eines Produktes erhält TopTen von den Produktpartnern (z.B. Kapitalanlagegesellschaften, Verwahrstellen) – bei Investmentfonds in der Regel aus der Verwaltungsgebühr – für ihre Vermittlungsleistung Vorteile in Form von Abschluss- und Abschlussfolgeprovisionen.

TopTen legt dem Kunden die geschätzte Höhe der erhaltenen Provisionen bei Geschäftsabschluss in der ex ante-Kosteninformation offen. Der Kunde erhält jährlich im Nachhinein einen Bericht (ex post-Kosteninformation) über die tatsächlich der erhaltenen Provisionen per mail oder in der Kunden-App.

TopTen verwendet diese Provisionen dafür, die Qualität der erbrachten Wertpapierdienstleistungen sicher zu stellen und weiter zu verbessern – konkret u. a. dafür, dass der Kunde seine/n TopTen-Berater/in vor Ort auch nach der Erstberatung ohne weiteres Entgelt kontaktieren kann. Weiters zur Deckung des personellen und organisatorischen Aufwands, der für die Aufrechterhaltung eines angemessenen Product Governance-Prozesses, eine nachgelagerte lückenlose Kontrolle der Geeignetheit der vom Berater empfohlenen Finanzinstrumente durch Mitarbeiter ohne Verkaufsinteresse und eine kostenlose Kunden-App, die dem Kunden jederzeit Einblick in seine Veranlagung bietet, anfällt. TopTen kann von Dritten auch geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen erhalten, z.B.:

- Informationen oder Dokumente zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung
- Werbematerialien wie z.B. Schreibunterlagen
- Kostenlose Teilnahmemöglichkeit für Mitarbeiter und Berater an (Fortbildungs)Veranstaltungen zu bestimmten Finanzinstrumenten, Wertpapierdienstleistungen oder aufsichtsrechtlichen Themen
- Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet

Gewährung von Vorteilen

TopTen zahlt an sog. Tippgeber für die Namhaftmachung von Personen, denen TopTen dann Finanzinstrumente vermittelt, Provisionen.

Details zu diesen Provisionen an Tippgeber finden sich sowohl in der ex ante-Kosteninformation als auch in der ex post-Kosteninformation.

Offenlegung von Interessenkonflikten

TopTen strebt mit ihren Kunden eine auf Fairness und Transparenz beruhende Geschäftsbeziehung an. TopTen ist daher bestrebt, denkmögliche Interessenkonflikte zwischen ihren Kunden und TopTen bzw. den Beratern/innen, anderen Unternehmen des JDC Group-Konzerns zu vermeiden und schöpft dafür intern alle Möglichkeiten aus. Interessenkonflikte

lassen sich jedoch nicht immer ausschließen. TopTen informiert daher die Kunden in der **Conflict of Interest-Policy der TopTen** (siehe www.topten-wp.at) über mögliche Interessenkonflikte, bei denen es keine Verfahren oder Maßnahmen gibt, um sie zu verhindern (insb. Erhalt von Provisionen, Beratung/Vermittlung von Finanzinstrumenten des Konzerns). Diese Interessenkonflikte müssen nicht auftreten, dennoch werden sie von TopTen offengelegt, damit Kunden vor Inanspruchnahme der konkreten Wertpapierdienstleistung eine Entscheidung auf informierter Grundlage treffen können.

Offenlegungspflichten gemäß VO (EU) 2019/2088 (Disclosure-Verordnung)

TopTen fühlt sich in ihrer Geschäftstätigkeit allgemeinen ökologischen und sozialen Werten sowie verantwortungsbewusster Unternehmensführung verbunden.

Weitere Informationen dazu und inwieweit TopTen Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 2 Ziffer 22 Disclosure-Verordnung bei der Anlageberatung grundsätzlich berücksichtigt, finden sich in ihrer Nachhaltigkeits-Policy unter www.topten-wp.at.

Rücktrittsrecht bei Haustürgeschäften

Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind, können gemäß § 70 WAG 2018 im Fall eines „Haustürgeschäftes“, unbeschadet von einer Anbahnung der geschäftlichen Verbindung durch den Kunden, bei Vorliegen der in § 3 KSchG genannten Voraussetzungen vom Antrag oder vom geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Im Einzelnen gilt Folgendes: Hat der Kunde seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Diese Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Urkunde, die mindestens den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie diese Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Kunden, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Kunden das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Urkunde erhält.

Das Rücktrittsrecht besteht auch, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Kunden im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße, in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen den Beteiligten/ihren Beauftragten vorangegangen ist oder bei Vertragserklärungen, die der Kunde in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, er wurde dazu vom Unternehmer gedrängt.

Der Kunde kann gemäß § 3a KSchG zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und die Aussicht auf einen Kredit. Der Rücktritt kann

binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Kunden erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner. Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, werden der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit keiner bestimmten Form und ist entweder an den Berater, der das Anlagegesprächsprotokoll ausgehändigt hat oder an TopTen unter info@topten-wp.at zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb von 14 Tagen abgesendet wird.

Hinweis: Die Rücktrittserklärung bewirkt nicht automatisch den Rücktritt vom Kaufantrag für das Finanzinstrument. Dafür ist eine gesonderte Erklärung gegenüber der jeweiligen Depotbank bzw. KAG erforderlich (Details entnehmen Sie bitte dem Depotöffnungsantrag).

Hinweis: Erfolgt die Vermittlung/Beratung in Bezug auf Finanzinstrumente, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können, unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels, ist ein Rücktritt nicht möglich.

Haftung

TopTen haftet nicht für Vermögensschäden, die aufgrund leicht fahrlässigen Verhaltens bei der Abwicklung der vom Kunden erteilten Aufträge entstehen.

Datenschutz

TopTen verwendet – in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – im Laufe der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangte personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) ausschließlich für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, insb. zur Annahme und Weiterleitung des erteilten Auftrages an die Verwahrstellen/Depotbanken und Produktgesellschaften, sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem WAG 2018 (z.B. Aufzeichnungspflicht der Geschäfte) und aus dem FM-GwG (z.B. Kundenidentifikation zum Zweck der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung). Weitere Informationen zur Verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der DSGVO sind in unserer „Information zur Datenverarbeitung“ auf unserer Website unter www.topten-wp.at/daten-schutz/ zu finden.

Die TopTen Wertpapier GmbH ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, FN 40432i, eingetragene Wertpapierfirma im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG) 2018 mit der Geschäftsanschrift Krugerstraße 13, 1010 Wien, Österreich. Gemäß der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) erteilten Konzession ist die TopTen zur Beratung über und Vermittlung von Finanzinstrumenten gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und Z 3 WAG 2018 berechtigt. Sie steht unter der Aufsicht der FMA und ist, gemäß § 73 WAG 2018, Mitglied der AeW – Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH.